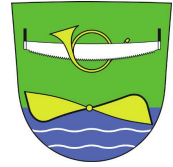


Bauwerber:.....

Wohn/Zustelladresse:.....

e-mail: Telefon:.....

**An die
Marktgemeinde Tullnerbach
Hauptstraße 47
3013 Tullnerbach**



BAUANZEIGE

(§ 15 NÖ Bauordnung 2014)

Vorhaben:

(siehe Umseitige Aufstellung)

-
-
-
-

Angaben zum Bauplatz:

Adresse des Bauplatzes.....

Gst-Nr.:....., EZ:, KG 01908 Tullnerbach

Es ist mir/uns bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst acht Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht

- die Vorlage weiterer Unterlagen fordert
- die notwendige Einholung eines Gutachtens mitteilt
- oder die Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig untersagt.

Beilagen: Skizze (2-fach)
Beschreibung (2-fach)

.....
Datum

.....
Unterschrift von. Bauwerber(n) und Grundeigentümer(n)

Das Grundstück ist nicht *) mein/unser Eigentum. (Ist das Grundstück nicht im Eigentum des/der BauwerberInnen, ist eine Zustimmungserklärung des/der EigentümerInnen vorzulegen.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

VON DER BAUBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN:

Das Vorhaben stimmt mit den Bestimmungen der
NÖ Bauordnung 2014 überein:

Der bautechnische Sachverständige:

Der Bürgermeister:

.....

§ 15

Anzeigepflichtige Vorhaben

folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

a) die Änderung des Verwendungszweckes von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch:

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- der Spielplatzbedarf,
- die Festigkeit und Standsicherheit,
- der Brandschutz,
- die Belichtung,
- die Trockenheit,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen sein könnten;

b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind (z. B. Hecken) und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;

c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);

d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;

e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;

f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen

Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;

g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;

b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf demselben Grundstück;

c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;

d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden

3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;

b) die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden; die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;

c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z.B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.